

Der Oberbürgermeister

- Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der** : **Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion im Rat der Stadt Göttingen**
- für die Sitzung des** : **Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke am 18.10.12**
- THEMA** : **Nutzungsbeeinträchtigung für den Tennissport (Bebauungsplan-Entwurf Gö Nr. 236 „Südl. der Schillerwiese“)**
- Antwort erteilt** : **Dez. D Herr Dienberg**

Von der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion im Rat der Stadt Göttingen wurde mit Datum vom 18.09.2012 die folgende Anfrage an den Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke gestellt:

### **Nutzungsbeeinträchtigungen für den Tennissport**

Wir fragen die Verwaltung:

1. Sind bei dem im Verfahren befindlichen „Bebauungsplan Göttingen Nr. 236 „Südlich der Schillerwiese“ (zwei Teilpläne)“ mit Nutzungsbeeinträchtigungen für den Tennissport zu rechnen? Wenn ja, welche?
2. Wie können diese Nutzungsbeeinträchtigungen vermieden werden?

Zu 1.:

Der Bebauungsplan Göttingen Nr. 236 „Südlich der Schillerwiese“ (letzter Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung) überplant die Tennisplätze innerhalb der Blockrandbebauung im Straßengeviert Hainholzweg, Calsow- und Merkelstraße. Die Flächen sind in der Zeichnung des Plans als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage / Tennisplatz festgesetzt. Weitere Festsetzungen enthält der Plan nicht.

Ein Schallschutzgutachten zur Problematik des Freizeit- / Sportanlagenlärms kommt zu folgendem Ergebnis:

## 7 Zusammenfassung

Die schalltechnische Untersuchung lieferte die folgenden Ergebnisse: Es handelt sich um eine Gemengelage, die bereits vor Inkrafttreten der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestand. Daher sind um weniger als 5 dB höhere Immissionspegel an der betroffenen Bebauung zulässig. Diese Pegel können eingehalten werden, wenn die Nutzung der Plätze in den Ruhezeiten auf 38 min verkürzt wird.

Also in den Zeiten

Ruhezeit	an Werktagen	6.00 – 8.00 Uhr,
	und	20.00 – 22.00 Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 – 9.00 Uhr,
	und	13.00 – 15.00 Uhr,
	und	20.00 – 22.00 Uhr.

Das Gutachten basiert auf der Annahme eines Reinen Wohngebiets, also einem Gebiet der höchsten Schutzkategorie. Der Bebauungsplan setzt hingegen ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Zu 2.:

Die Beeinträchtigungen resultieren auf der Gesetzgebung zum Immissionsschutz und nicht auf der Aufstellung des Bebauungsplans, wurden hier allerdings erstmals untersucht. Da die Tennisplätze auf eine lange Bestandszeit zurückblicken, sind hier sogar noch höhere Werte eingeflossen, als sonst in den Wohngebieten zulässig. Die Bauleitplanung hat hier nur mittelbar Einfluss durch die Festsetzung des Gebietstyps, kann dies aber nur im Rahmen der städtebaulichen Gegebenheiten und Erfordernisse.